



Department für Geodäsie und Geoinformation

FG Geoinformation

Technische Universität Wien

Gusshausstr. 27-29 / 127, A - 1040 Wien



o.Univ.Prof. Dr. Andrew U. Frank frank@geoinfo.tuwien.ac.at Tel: +43 (1) 588 01-127 10 Fax: +43 (1) 588 01-127 99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11
Stubenring 1

BMWFV-96.239_0007-I_11_2015
VermG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Department für Geodäsie und Geoinformation der Technischen Universität Wien dankt für die Übersendung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, und beehrt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 12

Dass für die Einbeziehung von Teilen eines Grundstücks in ein Nachbargrundstück § 12 keine Anwendung findet ergibt sich schon aus den EB zur Stammfassung des VermG (EB 508 BlgNR 11.GP) und wurde auch vom OGH (5Ob62/13y) bestätigt. Sollte dennoch dem § 12 ein Abs. 4 angefügt werden, sollte in den EB darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung handelt.

Zu § 15

Nach den Erläuterungen zu Z 14 und zu Z 16 ist in allen Katastralgemeinden in Österreich das Neuanlegungsverfahren angeordnet. Daraus ergibt sich, dass auch in allen Katastralgemeinden ein Festpunktfeld vorhanden ist.

§ 15 Abs. 2 könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 16, § 31a und § 41

Aus den Erläuterungen zu Z 14 und zu Z 16 ergibt sich auch, dass kein weiteres „Verfahren zur teilweisen Neuanlegung“ anzuordnen sein wird. Da es auch keine „sonstigen Katastralgemeinden“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 2 mehr gibt, wäre auch § 41 anzupassen.

§ 16 könnte daher ersatzlos entfallen.

§ 21 Z 1 wäre entsprechend anzupassen.

§ 31a könnte ersatzlos entfallen

Sollte § 31a beibehalten werden, wäre es jedenfalls an die Neufassung von § 15 Abs.1 Z 2 anzupassen.

§ 41 Abs. 1 könnte lauten:

„Auf Antrag der beteiligten Eigentümer kann die Vermessung von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken, über deren Grenzverlauf kein Streit besteht, vorgenommen werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter nicht beeinträchtigt wird.“

Zu § 20

Nach § 20 Abs.2 letzter Satz neu sind bestimmte Stellen von der „Umwandlungsverordnung“ zu verständigen. § 31 Abs. 3 stellt in Ergänzung des § 22 Abs.3 die Information dar, dass das Verfahren der allgemeinen Neuansetzung abgeschlossen ist und damit **die Zuständigkeit zur Führung des Katasters vom BEV wieder auf das Vermessungsamt übergegangen ist**. Der Informationswert der Verständigung nach § 20 Abs. 2 ist unklar.

Nach § 20 Abs. 3 neu kann der der Umwandlung zugrundeliegende Plan beim Vermessungsamt von den Parteien eingesehen werden. Dieses Recht ergibt sich – wie auch aus den EB ersichtlich - schon aus § 17 AVG. Nach den EB soll damit aber normiert werden, dass dem Umwandlungsbescheid kein Plan anzuschließen ist. Das aber ist dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht zu entnehmen.

Zu § 32a Abs. 2

Der Entwurf sieht vor, in den betroffenen Fällen die Umwandlung mit Bescheid **aufzuheben**, weil „die Rechtsfolgen des Grenzkatasters nicht sichergestellt werden können“ (EB). In Anlehnung an die bewährte Regelung des § 31 Abs. 4 sollte besser mit Bescheid festgestellt werden, dass für diese Grundstücke „§ 8 Z 1 und §§ 40, 49 und 50 keine Anwendung finden“ und diesen Umstand nach Rechtskraft des Bescheides im Grundstücksverzeichnis anzumerken.

Zu § 34

Wegen der Größe der mit Verordnung BGBl. II Nr. 203/2015 festgelegten Sprengel der Vermessungsämter und der gestiegenen Zahl von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen kann davon ausgegangen werden, dass § 34 Abs. 2 auch in Zukunft keinen Anwendungsbereich hat.

§ 34 Abs. 2 könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 41

Siehe oben zu § 16

Zu § 46

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden mit den Finanzbehörden legislativ einwandfrei zu regeln.

§ 46 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2008 bzw. BGBl. I Nr. 31/2012 lautet:

„§ 46. Die Abgabenbehörden des Bundes sind berechtigt, zur automationsunterstützten Erhebung von Abgaben Verknüpfungen von Daten der Abgabenbehörden mit Daten des Grenzkatasters in diesem vorzunehmen. Abgabenrechtlich bedeutsame Änderungen des Grenzkatasters sind den Abgabenbehörden des Bundes automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Die näheren Vorschriften über die zur Verfügung zu stellenden Daten und die technischen Anforderungen erlässt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung.“

Eine DurchführungsV zu § 46 idF BGBl. I Nr. 100/2008 wurde noch nicht erlassen. Mit einer V ist – wegen der Neufassung des § 80 BewG – auch in Zukunft nicht zu rechnen. Bis zur Erlassung dieser Verordnung bleibt § 46 in der bis 2008 geltenden Fassung in Kraft; dieser lautet:

„§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln. Diese Auszüge sind vor

Übermittlung mit den wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zu verknüpfen, soweit diese von den Finanzämtern bekannt gegeben werden.“

§ 46 neuer und alter Fassung wird durch § 80 Abs 5 BewertungsG idF BGBl I 80/2009 überlagert; dieser lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 158 BAO haben die Grundbuchgerichte und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen insbesondere nachstehende bewertungsrechtlich relevanten Daten den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln:

- 1. Die Grundbuchgerichte haben*
- 2. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat unbeschadet der §§ 46 und 57 Abs. 8 des Vermessungsgesetzes nach der Durchführung von Änderungen im Grenz- oder Grundsteuernkataster folgende Daten zu übermitteln:*
 - Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer,*
 - Einlagezahl und Grundbuchnummer,*
 - Tagebuchzahl,*
 - Fläche gegliedert nach Benützungsort bzw. Benützungsort und Nutzungsart bzw. Nutzungsabschnitt,*
 - rechtliche Zusatzinformation zu den Benützungsorten,*
 - Ertragsmesszahl und*
 - Datum der katastertechnischen Durchführung.*

Bei einer Übermittlung der oben angeführten Daten sind auch die Grundstücksadressen zu übermitteln. Den Abgabenbehörden des Bundes ist die unmittelbare Einsichtnahme in die digitale Katastralmappe zu gewähren.

Die in Z 1 bis 2 genannten Daten sind automationsunterstützt in strukturierter Form so zu übermitteln, dass sie elektronisch weiterverarbeitet werden können. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, gegebenenfalls die technischen Erfordernisse der elektronischen Datenübermittlung für die zur Feststellung von Einheitswerten bedeutsamen Daten mittels Verordnung festzulegen. Sofern die Verordnung eine Datenübermittlung gemäß Z 1 betrifft, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen; sofern die Verordnung eine Datenübermittlung gemäß Z 2 betrifft, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erlassen.“

Zu § 52 Z 2

Die Bestimmung über die Umstellung von Kulturgattungen auf Benützungsorten ist gegenstandslos und könnte entfallen.

Zu § 57

§ 57 Abs. 2 und Abs. 7 sind praktisch gleichlautend; zur legislativen Klarheit könnte einer der beiden Absätze entfallen.

Wien, am 26.1.2016
 Mit freundlichen Grüßen
 Univ.Prof. Dr. Andrew U. Frank
 Priv.Doiz Dr. Gerhard Navratil
 UnivDoiz. Dr. Christoph Twaroch

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.